

Öffentliche Bekanntmachung

über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2025 I Nr. 84) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Inhalt der Genehmigung:

Genehmigung nach § 4 BImSchG

Errichtung und Betrieb von 3 WEA vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 mit 2x einer Nabenhöhe von 174,5 m, einer Gesamthöhe von 262 m und 1x einer Nabenhöhe von 162 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m und mit einer Nennleistung von jeweils 7.000 kW

Aktenzeichen: FD6-11-04072-2025

Baugrundstück: Ostercappeln

Gemarkung:	Venne	Venne	Venne
Flur:	21	19	19
Flurstück(e):	21/7	9/33	32/1

Antragstellerin im Genehmigungsverfahren: WP Vorwalde GmbH, Neumarkt 1, 49074 Osnabrück

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen wurde mit Bescheid vom **02.04.2026** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

„I. Genehmigung

[...] aufgrund Ihres Antrages vom 25.06.2025 wird Ihnen gemäß

- § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der z. Zt. geltenden Fassung und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2. des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung

- der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 374) in der z. Zt. geltenden Fassung

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP 5 E2 (WEA 1-3) mit einer Nabenhöhe von 174,5 m über natürlich gewachsenem Gelände, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von je 7 MW (WEA 1 und 3) und einer Nabenhöhe von 162 m über natürlich gewachsenem Gelände, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 7 MW (WEA 2) entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Standorte der Anlagen:

Bauort:	Ostercappeln		
Gemarkung:	Venne		
Flur:	21	19	19
Flurstücke:	21/7	9/33	32/1

Diese Genehmigung konzentriert die nach § 59 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderliche Baugenehmigung ein. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und der Nachbarn (§ 79 Abs. 6 NBauO). Gemäß § 52 Abs. 1 NBauO ist der Bauherr dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Recht entspricht. Dies betrifft die WEA sowie der Nebenanlagen, die im Windenergiegebiet liegen. Bauliche Anlagen, die zur Erschließung und Errichtung der WEA erforderlich sind und außerhalb des Windenergiegebiets liegen, sind nicht Teil dieses Genehmigungsbescheids.

Gleichzeitig werden gemäß der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Wasserbeschaffungsverbände Bersenbrück und Wittlage – Wasserschutzgebiet Engter und Engter-Niewedde – vom 20.07.1999 die wasserrechtliche Genehmigung nach § 8 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung erteilt,

- gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 36 befestigte, für Motorfahrzeuge zugelassene Wege, Straßen und Plätze im beantragten Umfang zu errichten,
- gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 45 räumlich und zeitlich eng begrenzte Erdaufschlüsse von mehr als 3 m Tiefe für die erforderliche Gründung der Bauwerke vorzunehmen,
- gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 46b Erdaufschlüsse ohne Freilegung des Grundwassers mit einer dauerhaften Verminderung der Deckschichten zu erstellen und
- gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 50 Bohrungen mit einer Tiefe von mehr als 3 m abzutiefen.

Sie beinhaltet außerdem die Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde – für das genannte Vorhaben gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der zurzeit geltenden Fassung unter Maßgabe von Auflagen (s. Pkt. V: Auflagen) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit.

Die denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m §§ 12 und 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30.05.1978 in der zur Zeit gültigen Fassung wird erteilt.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach dem § 13 BlmSchG von der Genehmigung ausgenommen sind (z.B. Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, Nds. Wassergesetz).

Die Genehmigung und die als Anlagen beigefügten Unterlage sind beim Betrieb so aufzubewahren, dass jederzeit vorgelegt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BlmSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (insbesondere Befristungen, Bedingungen und Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Der erteilte gesamte Genehmigungsbescheid liegt vom **16.07.2026** bis einschließlich zum **30.07.2026** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen erforderlich (Tel.: 0541/501-1150). Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-04072-25 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 15.07.2026
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Stühlmeyer